

RICHTLINIEN

für die Gewährung einer Studienförderung durch die Marktgemeinde Hard (Beschluss Gemeindevorstand vom 13.09.2022)

I. Allgemeines

Die Marktgemeinde Hard vergibt unter bestimmten Voraussetzungen an Präsenz-Studierende einer Universität, Fachhochschule oder gleichwertigen Bildungseinrichtung mit Hochschulcharakter eine einmalige, jährliche Beihilfe, die pro Kalenderjahr ausbezahlt wird.

Die Marktgemeinde Hard behält sich eine Auszahlung nach Maßgabe der im jeweiligen Voranschlag verfügbaren, budgetären Mittel vor und weist darauf hin, dass auf diese freiwillige Studienförderung kein Rechtsanspruch besteht. Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen.

II. Voraussetzungen für die Antragsstellung

Gefördert werden alle mit Hauptwohnsitz in Hard gemeldeten Bürger unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Der **Hauptwohnsitz des/der Antragstellers/in** muss **seit mindestens einem Jahr** seit zumindest 31. Oktober des Vorjahres **durchgehend in Hard sein**.
2. Das Studium muss an einer **Universität, Fachhochschule oder gleichwertigen Bildungseinrichtung mit Hochschulcharakter** erfolgen. Ein Auslandsstudium wird bei Erfüllung aller erwähnten Voraussetzungen wie das Inlandsstudium gefördert. Ein **Fernstudium wird nicht gefördert**.
3. Die Bildungseinrichtung gem. Punkt 2 muss **außerhalb eines Umkreises von 80 Kilometer vom Wohnort** liegen (VO zu § 34 Abs. 8 EStG), womit z. B. die Fachhochschule Dornbirn, Pädagogische Hochschule Vorarlberg, Universität St. Gallen, Universität Vaduz, Hochschule Friedrichshafen, etc. **nicht gefördert werden kann**.
4. Die **Studiendauer darf höchstens 50% der im jeweiligen Studienplan vorgesehenen Mindeststudiendauer überschreiten** und **der/die Antragsteller/in darf zum 31. Oktober des laufenden Jahres das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht haben**.

Die Marktgemeinde Hard behält sich die Förderbarkeit nach Beurteilung der Bildungseinrichtung im Einzelfall vor.

III. Mögliche Förderungen

Die Förderung kann in Form eines Zuschusses zum Klimaticket Österreich Jugend oder als Hofsteig-Gutschein-Karte in Anspruch genommen werden.

Klimaticket Österreich Jugend:

Der/die Antragsteller/in kann den Zuschuss zum Klimaticket Österreich Jugend in der Höhe von 50% (dzt. rund € 410,--) gegen Vorlage einer Kopie des Tickets und der Überweisungsbestätigung beantragen. Der Beitrag wird auf das angegebene Konto überwiesen. Eine Stornierung des Klimatickets vor Ablauf seiner Gültigkeit ist nicht möglich. Sofern ein reguläres Klimaticket Österreich ohne Jugendermäßigung bezogen wird, bilden 50 % der Kosten für das Klimaticket Österreich Jugend die Förderobergrenze.

Hofsteigkarte:

Alternativ zum Zuschuss zum Klimaticket Österreich Jugend kann die Förderung in Form der **Hofsteigkarte mit einem Gutscheinwert von € 350,--** in Anspruch genommen werden.

Die angeführten Studienförderungen werden dem/der Antragsteller/in bei Erfüllung der erwähnten Voraussetzungen (siehe Pkt. II.) zuerkannt und sind nicht einkommensabhängig.

IV. Antragstellung

Die Förderungen werden auf Antrag des Studierenden gewährt. Die Antragstellung ist im jeweiligen Studienjahr **bis spätestens 15. Dezember im Rathaus der Marktgemeinde Hard einzureichen.**

Nach dem 15. Dezember eingelangte Anträge sowie rückwirkende Beihilfen, welche das vergangene Studienjahr betreffen, können nicht zugelassen werden.

Das Antragsformular kann unter www.hard.at - Formulare & Anträge heruntergeladen und direkt mit allen notwendigen Nachweisen über die E-Mail-Adresse hard@hard.at eingereicht werden bzw. im Rathaus / Abt. Sekretariat angefordert und eingereicht werden.

Dem Antrag ist eine aktuelle Studienzeitbestätigung oder Inskriptionsbestätigung beizulegen.

Bei Inanspruchnahme der Fördervariante „Klimaticket“ ist zusätzlich eine Kopie des Tickets und die Überweisungsbestätigung vorzulegen.

V. Inkrafttreten

Die Regelung tritt mit Beschluss in Kraft, die bisherigen Zuschussleistungen und Beihilfen für Studierende werden dadurch ersetzt. Bestehende Anträge nach den alten Regelungen bleiben aufrecht und können nach den bisherigen Bestimmungen gewährt werden. Über einzelne begründete besondere Ausnahme- bzw. Härtefälle entscheidet der Bürgermeister.